

H. Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung¹¹⁵⁹

Der Staatsgerichtshof steht wie alle anderen Gerichte auch unter Entscheidungszwang.¹¹⁶⁰ Bei der Entscheidungsfindung, die in geheimer Beratung erfolgt, muss der Gerichtshof mit fünf Richtern besetzt sein, wovon die Mehrheit liechtensteinische Staatsangehörige und rechtskundig sein müssen (Art. 9 Abs. 1 StGHG).¹¹⁶¹

Die Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich (Art. 49 Abs. 5 StGHG). Dementsprechend betrachtet der Staatsgerichtshof «die Art der Urteilsberatung im Rahmen des Gesetzes als eine interne Angelegenheit des Gerichts».¹¹⁶² Er hält es auch mit der richterlichen Unabhängigkeit für vereinbar, wenn für die Urteilsberatung ein fertiger Referatsentwurf vorgelegt wird.¹¹⁶³ Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Antrages und der Antragsbegründungen des Berichterstatters, worauf die Wechselrede eingeleitet wird (Art. 49 Abs. 1 StGHG). Wenn sich während der Beratung herausstellt, dass auf Tatsachen Bezug genommen werden soll, die weder Gegenstand der Verhandlung noch einer Feststellung aus den Akten gebildet haben, kann der Gerichtshof die Verhandlung zur Ergänzung des Verfahrens wieder eröffnen (Art. 49 Abs. 2 StGHG). Eine Wiedereröffnung der Verhandlung zur Ergänzung des Verfahrens setzt aber voraus, dass überhaupt eine Verhandlung stattgefunden hat.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die Abstimmung. Der Vorsitzende bestimmt Fragen und Ordnung der Abstimmung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gerichtshof. Nach dem Berichterstatter geben die Richter nach Dienstalter ihre Stimmen ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt (Art. 49 Abs. 3 StGHG). Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 49 Abs. 4 StGHG).

1159 Dazu schon vorne S. 83.

1160 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 125, Rz. 293.

1161 Vgl. zur Zusammensetzung des Spruchkörpers vorne S. 83.

1162 StGH 2000/17, Entscheidung vom 7. Juni 2000, nicht veröffentlicht, S. 24.

1163 StGH 2000/17, Entscheidung vom 7. Juni 2000, nicht veröffentlicht, S. 24; siehe auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, Jus & News 1/1999, S. 28 (30 f.) sowie StGH 1988/15, Urteil vom 28. April 1989, LES 3/1989, S. 108 (114).